Antrag auf Behandlung einer **Volksinitiative**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung

An den Gymnasien in NRW soll das Abitur nach 13 Jahren (G9) mit 30 Unterrichtsstunden in der Woche wieder die Regelschulzeit werden.

Es ergibt keinen Sinn, wenn Kinder von 8 bis 16 Uhr im Klassenraum sitzen und lernen sollen. Selbst Erwachsene sind nicht in der Lage, ununterbrochen zu lernen. Kinder mangelt es an Zeit für die Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit, sozialer Inhalte und Kompetenzen. Unseren Kindern fehlen Freiräume für Hobbys, Familie, Sport, Freundschaften und außerschulisches Engagement.

Gute Bildung braucht Zeit. Deshalb fordern wir, dass in NRW nach dem Vorbild Niedersachsens das Abitur nach 13 Jahren ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht wieder zur Regelschulzeit wird.

Die auf den nachgehefteten Unterschriftsbögen **unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen** eine Volksinitiative, die gerichtet ist auf die Befassung des Landtags mit dem **folgenden Gesetzentwurf**:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG NRW)

Artikel 1:

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 13. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. An § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:
   "Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe I maximal 180 Jahreswochenstunden."
2. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung: "Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).
   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: "Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Außerdem werden am Gymnasium nach der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und nach Klasse 10 nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Klasse 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden."
3. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält die folgende Fassung: "Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13."
   b) An Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe II maximal 90 Jahreswochenstunden."

Artikel 2 (Inkrafttreten): Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 Ziffer 1: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass in allen Schulen der verpflichtende Unterricht wieder maximal 6 Stunden am Tag beträgt. Somit wird Halbtagsunterricht ermöglicht. Daraus folgen Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die dieser Vorgabe zur Zeit widersprechen.

Ziffer 2: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe I des Gymnasiums von Klasse 5 bis Klasse 10 dauert. Damit wird die Rückkehr zur sechsjährigen Mittelstufe als Regel vollzogen. Am Ende der Sekundarstufe I erhalten die Schüler wieder die Mittlere Reife.

Ziffer 3: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe II des Gymnasiums von Klasse 11 bis Klasse 13 dauert. Die Begrenzung der Jahreswochenstunden führt die Zahl der Grundkurse auf ein sinnvolles Maß zurück.

Zu Art. 2: Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Kostenabschätzung:

Dieses Gesetz verursacht keine Kosten – im Gegenteil, durch den Wegfall der höheren Stundenzahlen entstehen für eine Übergangszeit von acht Jahren Einsparungseffekte.

Vertrauensperson: Hohenstein, Marcus, Kohlbettstraße 6, 57072 Siegen
Stellvertretende Vertrauensperson: Dr. Klaiber-Lodewigs, Jonas, Vormholzstr. 22, 44801 Bochum

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

Marcus Hohenstein
Unterschrift der Vertrauensperson

Unterschrift der stellvertretenden Vertrauensperson

Weitere Informationen: www.g9-jetzt-nrw.de
Postversand an G9-jetzt! in NRW, c/o Marcus Hohenstein, Kohlbettstr. 6, 57072 Siegen

Sammelunterschriftsbogen (Volksinitiative) Ort:_____

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Unterschriften von Stimmberechtigten zur Unterstützung der auf dem vorgehefteten Antragsbogen näher umschriebenen Volksinitiative

Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift (Hauptwohnung) *(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)*	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift [1]	Bemerkungen der Gemeinde[2]
	persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben					
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:
Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern ..... Eingetragenen am Eintragungstag stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt ....., den .....20...

(Dienstsiegel)

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in[3]
Im Auftrag

_____
Unterschrift

[1] Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.
[2] Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel
[3] Unzutreffendes bitte streichen.